

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 79/10 B

L 6 SB 2879/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 SB 2242/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.11.2010 (ohne mündliche Verhandlung) hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 seit April 2004 anstelle des ihr zuerkannten GdB von 30 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin rügt als Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG), dass das LSG ihren Vortrag insbesondere ihre Kritik an dem gerichtlichen Sachverständigengutachten nicht zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt habe. Als weitere Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör beanstandet die Klägerin, dass sie von der in dem angefochtenen Urteil erwähnten Beiziehung und Verwertung von Unfallversicherungsakten überrascht worden sei, weil ihr damaliger Bevollmächtigter davon nichts gewusst habe.
- 5 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend dargelegt. Hinsichtlich der angeblichen Nichtberücksichtigung von Vorbringen rügt die Klägerin im Kern eine Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen. Eine solche Rüge ist indes nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG beachtlich. Nach dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrens-



mangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs darf nicht zu einer Umgehung dieser Vorschrift führen. Die Klägerin hätte, was sie indes nicht getan hat, auch deshalb auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag hinweisen müssen, weil sie im Rahmen der auf § 62 SGG gestützten Rüge gehalten ist darzustellen, dass sie alles ihr Zumutbare unternommen hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Von im Berufungsverfahren rechtskundig vertretenen Beteiligten wird insoweit erwartet, dass sie mit ihrer Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einen Beweisantrag stellen oder wiederholen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Darauf ist die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht eingegangen.

- 6 Soweit die Klägerin weiter rügt, sie sei vom LSG nicht über die Beiziehung von Akten informiert worden, hat sie nicht hinreichend dargestellt, inwiefern das Berufungsurteil auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen kann. Insbesondere hat sie nicht angegeben, was sie bei Kenntnis der beigezogenen Akten zur Stützung ihres im Berufungsverfahren verfolgten Anspruchs vorgetragen hätte.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

